

Landsturmcourse ab 1964

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sieht einerseits eine Verjüngung unserer Armee durch Herabsetzung der altersmässigen Begrenzung der Wehrpflicht und der Neuordnung der einzelnen Heeresklassen, andererseits eine Ausdehnung der ordentlichen Instruktionsdienste auf die neue Heeresklasse Landsturm vor. Die entsprechenden neuen Artikel der Militärorganisation treten auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Damit setzt die schrittweise Durchführung der beiden Massnahmen ein.

Der Bundesrat hat die Durchführung der Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse neu geregelt. Dabei wurden die bisher gültigen Vorschriften für Wiederholungskurse und Ergänzungskurse mit den neuen Vorschriften über die Landsturm-kurse verbunden. Einzelheiten der Durchführung werden vom Eidgenössischen Militärdepartement geregelt.

Dienstpflichtige des Landsturms werden künftig zu einem Landsturm-kurs von 13 Tagen oder zu zwei Landsturm-kursen von je 6 Tagen Dauer einberufen. Einheiten und Stäbe des Landsturms werden vom Jahr 1965 hinweg zu reinen Landsturm-kursen einberufen. In den aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen werden die Landsturmlaute für zwei Wochen zu den Wiederholungs- oder Ergänzungskursen ihrer Einheit oder ihres Stabes einberufen.

Die neuen Landsturm-kurse sind für die Wehrmänner des neuen Landsturms bestimmt. In den Uebergangsjahren 1964 bis 1966 werden Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht aus der Wehrpflicht entlassen sind, nicht mehr zu Landsturm-kursen einberufen. Ferner wird im Jahr 1964 auf die Einberufung von Landsturmlauten des Jahrganges 1914 verzichtet.

Die schrittweise Einführung des Landsturm-kurse erfolgt in der Weise, dass von 1964 hinweg zu den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischte Formationen auch Wehrmänner des Landsturms einberufen werden, und zwar betrifft diese Einberufung 1964 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1915 und 1916. Von 1965 an werden dann auch die Landsturminformationen zu ordentlichem Instruktionsdienst aufgeboden, und zwar die Mehrheit der Formationen im Abstand von je vier Jahren.

Ein kleiner Teil der Landsturm-formationen wird jedes zweite Jahr für sechs Tage aufgeboden, wobei Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten zweimal einberufen werden. Die Offiziere werden auch im Landsturm-alter zu vermehrten Dienstleistungen herangezogen. In den Landsturm-formationen und in den aus Auszug und Landwehr gemischten Formationen haben die Offiziere alle Kurse ihrer Einheit oder ihres Stabes zu bestehen.

Das Aufgebotspkakat 1964 wird neben den Wiederholungskursen und den Ergänzungskursen bereits auch die Bestimmungen über die Landsturm-kurse im Rahmen der gemischten Formationen enthalten.